

# RS UVS Kärnten 1994/05/09 KUVS-1225/5/93;

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1994

## Rechtssatz

Um eine wirksame Verfolgungshandlung gemäß § 74 Abs 2 Z 1 LMG 1975 innerhalb der einjährigen Verfolgungsfrist zu setzen, muß dem Beschuldigten vorgehalten werden, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die unreif oder wertgemindert sind, und dieser Umstand nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist oder wenn sie auch mit einer solchen Kenntlichmachung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (§ 7 Abs 2), in Verkehr bringt. Allein mit dem Inverkehrbringen einer wertgeminderten Ware ist demnach der Tatbestand nach der zitierten Gesetzesstelle nicht erfüllt, sondern muß als wesentliches Sachverhaltselement noch hinzutreten, daß dieser Umstand nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)